

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung		Stellungnahmen	
	Einwender	StALU VP	LK V-R / uNB	Vorhabenträger
1	Im 6 km-Radius um das WEG befinden sich mind. 4 bekannte Schreiadlerbrutwälder (N40, N73, N83, N71) und das Verdachtsrevier N86. In Anwendung der Abstände des HP ist das WEG somit ungeeignet.	Die aufgezählten Schreiadlerreviere werden im Umweltbericht und im AFB hinsichtlich möglicher Wirkungen durch den Antragsgegenstand untersucht. Die Prüfung der Geeignetheit des WEG ist nicht Thema dieser Erörterung.		Der TdV erfüllt mit der vorliegenden Planung alle Anforderungen der Raumordnung. Die Prüfung der Geeignetheit des WEG ist nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Prüfung.
2	Anwendung „Helgoländer Papier“ Tabu- und Prüfradien des „Helgoländer Papiers“ sind einzuhalten		Mit der vom LUNG M-V am 01. August 2016 veröffentlichten Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, liegt in M-V ein eigener Prüfmaßstab vor. Die AAB-WEA wurden vom Umweltministerium den uNB in M-V zur Anwendung empfohlen, sodass alle uNB in M-V die AAB-WEA zur Beurteilung von Windkraftplanungen heranziehen. In Bezug auf den Schreiadler: AAB-WEA sieht 3km-Tabubereich und zw. 3-6km-Prüfbereich (WEA sind nur unter Anwendung von Lenkungsflächenmaßnahmen genehmigungsfähig) vor. WEA sind im Prüfbereich nicht genehmigungsfähig bei - Vorliegen eines Dichtezentrums mit essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen und weiteren essentiellen oder traditionellen Aktionsräumen/Interaktionsräumen und deren Korridoren dorthin Das genannte Vorgehen wird von der uNB V-R für die Beurteilung von Windkraftplanungen, auch in diesem Falle, angewendet.	Die laut Ministerialerlass anzuwendende Artenschutzrechtliche Beurteilungs- und Arbeitshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA „Teil Vögel“) sieht einen Ausschlussbereich von 3 km um Horststandorte des Schreiadlers vor. Dieser wird im vorliegenden Planungsvorhaben deutlich freigehalten.
3	Fehlende Berücksichtigung Schreiadler-Revier N73 Sievertshagen Es muss gründlicher erörtert werden, warum für den Schreiadler N73 keine Lenkungsfläche vorgesehen ist, obwohl sich das Revier im Prüfradius befindet.		Im Beobachtungszeitraum 2013 bis 2017 wurde Revierbesetzung nachgewiesen, ohne Horstfund, der dem Revier zugeordnet werden konnte. Im Beobachtungszeitraum 2018 bis 2019 wurde die Anwesenheit eines Einzelvogels dokumentiert. Das vom LUNG M-V festgelegte Revierzentrum liegt > 7 km von der geplanten WEA entfernt. Aus Sicht der uNB V-R muss dieses Revier für die vorliegende Planung nicht berücksichtigt werden.	
4	Gutachten vom 16.10.2019 (Carsten Rohde, Cinigra) genügt nicht dem Schutzstatus Schreiadler	.		Die Anmerkungen zu den artspezifischen Schreiadler-Untersuchungen von Carsten Rohde (2019) wurden zur Kenntnis genommen. Herr Rohde wurde dem TdV im Vorfeld der Untersuchungen von der zuständigen uNB als geeigneter Experte empfohlen. Eine Diskussion in Bezug auf methodische Differenzen zwischen verschiedenen Gutachtern/ Experten wird aus Ermangelung an Kompetenz und Konstruktivität seitens des TdV nicht erneut aufgegriffen.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen		
	Einwender	StALU VP	LK V-R / uNB	Vorhabenträger
4.1	Kein Maßstab			
4.2	Fehlende Ortsangaben zu den Beobachtungspunkten an den 9 Beobachtungstagen im Revier Wittenhagen (Tab. 1 S. 5)			
4.3	Es wird zu wenig auf die Beobachtungen von Prof. Meyburg zum Schreiadler N86 eingegangen.			
4.4	Gutachter Herr Runze hat einen Horst (vermutlich Schreiadlerhorst) im dem Waldbereich gefunden, wo Prof. Meyburgs Beobachtungen herrühren. Dies wird nicht genug gewürdigt.			
4.5	Die über 20 Beobachtungspunkte im Umkreis von 6 km (siehe Abb. 2 S. 4) sind bis auf einen ungeeignet, da sie keinen optimalen Einblick gewährleisten.			
4.6	Die Beobachtungspunkte sind nicht nummeriert oder anderwärtig geografisch bezeichnet worden.			
4.7	Der Beobachtungszeitraum von 9 Tagen ist zu kurz um das Schreiadlervorkommen sicher auszuschließen.			
4.8	Intensität und Untersuchungsaufwand für 2020 ist nicht ersichtlich. (bezogen auf 10_1_Nachtrag zum AFB_Schreiadler)			
4.9	Um hinreichend genau ausschließen zu können, dass ein Brutpaar vorhanden ist, hätten weitere Beobachtungen während des Zeitraums von Balz und Horstbau stattfinden müssen. Es wurde jedoch nur am 21.04.2019 beobachtet. Die anderen Beobachtungstage (siehe Tab. 2 S. 7) waren zu spät.			
4.10	Fehlende Berücksichtigung Schreiadler-Revier N86 Wittenhagen			
	Der Schreiadlerbrutverdacht wurde nicht hinreichend entkräftet, da nicht auszuschließen ist, dass weitere Beobachtungen dem N86 zuzurechnen sind. Da die Adler nicht markiert sind, gestaltet sich eine Zuordnung schwierig.		Für das Revier N86 liegen vom LUNG M-V Daten vor, die eine Revierbesetzung für 2018 und 2019 angeben. Die Einordnung als Brutrevier stützt sich dabei auf <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungen verschiedener Beobachter aus dem Jahr 2018 - Einem Kurzgutachten von Scheller (2018) für das LUNG¹ 	

¹ Scheller (2018). Aktualisierung der Schreiadlerschutzareale für Mecklenburg-Vorpommern. Zwischenbericht Schreiadlervorkommen Glashagen-Wittenhagen. Auftraggeber LUNG M-V

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung		Stellungnahmen	
	Einwender	StALU VP	LK V-R / uNB	Vorhabenträger
			<p>- Dem Gutachten von Runze (2019)² Für 2018 wurden zwei Verdachtshorste benannt, die 2019 allerdings nicht durch den Schreiadler besetzt wurden. Aus diesem Grund wurden vom LUNG für das Revier keine Horstschutzzone und auch kein Schreiadler-Schutzareal ausgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Daten (u.a. aus den Vorjahren, die auf eine bereits früher erfolgte Besetzung hindeuten) sieht die uNB V-R die Notwendigkeit einer Berücksichtigung dieses Schreiadler-Reviers im Genehmigungsverfahren. Die uNB hat aufgrund der genannten Sachlage vom Antragsteller die Anlage von Lenkungsflächen auf der Wittenhagener Seite des Brutreviers eingefordert.</p>	
4.11	Eine Revierneugründung über 2 Jahre wird unter Bezug auf telemetrische Untersuchungen widerlegt. Danach kann eine Schreiadler-Revierneugründung mind. nach 3 Jahren, in anderen Fällen auch erst nach 5 oder 7 Jahren erfolgen. 2019 war keine Revierneugründung.			
4.12	Die fehlenden Rufreihen des Weibchens belegen nur die erfolglose Brut, nicht eine ausgebliebene Revierneugründung.			
4.13	Auch die Tatsache, dass keine ausdauernden Revierflüge beobachtet wurden, zeugt nur von einer erfolglosen Brut nicht von einem fehlenden Revier.			
4.14	Im Fazit differenziert Gutachter Rohde nicht genau zwischen erfolgreicher und erfolgloser Brut. Der Schreiadlerschutz ist jedoch nicht an den Bruterfolg gebunden. Hier zählt einzig die Gründung eines Reviers.			
5	<u>Nicht nachvollziehbare Zusammenlegung der Schreiadlerreviere N40 Rolofshagen und N83 Buchholz</u>			
	Hinsichtlich der Revierzusammenlegung N40/N83 ergeben sich Fragen:		Die erfolgte Zusammenlegung der Schreiadler-Reviere N40/N83 wird von der uNB ebenfalls kritisch gesehen. Aus dem Gutachten von Herrn Rohde geht hervor, dass in den Jahren 2019 und 2020 nur ein Schreiadler-Paar anwesend war, das 2019 in Buchholz (N83) und 2020 in Rolofshagen (N40) brütete. Für 2018 liegen mehrere der uNB zur Kenntnis gelangte Schreiadler-Beobachtungen (u.a. von Herrn Rohde) vor, die eine Parallelbesetzung belegen. Demzufolge geht die uNB weiterhin von zwei getrennt zu	
5.1	Erfolgte die Zusammenlegung in den letzten zwei Jahren?			
5.2	Waren die beiden Reviere ursprünglich parallel besetzt?			

² Runze (2019). Überprüfung eines Brutverdachts vom Schreiadler südlich Wittenhagen im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA im eignungsgebiet Papenhagen 4/2015. Auftraggeber Amt Miltzow für die Gemeinde Wittenhagen.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung		Stellungnahmen	
	Einwender	StALU VP	LK V-R / uNB	Vorhabenträger
			betrachtenden Revieren aus, für die Lenkungsflächen anzulegen sind.	
6	Die Besetzungshistorie fehlt bei allen betroffenen Revieren.			
7	Zentral gelegener Grünlandkomplex im Westteil des WEG Papenhagen als zentraler Nahrungsflächenkomplex			
	Unzureichende Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Intensivgrünland im AFB		Aufgrund eines Abstandes von knapp 100 Metern der geplanten WEA zum östlichen Rand des großen Grünlandkomplexes, sieht die uNB V-R allenfalls eine randliche Betroffenheit dieses für nahrungssuchende Greifvögel besonders attraktiven Grünlandes. Zusätzlich ist eine mehrtägige Tagesabschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten bei Mahd, Ernte, Bodenbearbeitung und Festmistausbringung als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen. Aufgrund der Lage der WEA in Verbindung mit der genannten Vermeidungsmaßnahme wird keine erhebliche Beeinträchtigung im Grünlandkomplex nahrungssuchender Greifvögel (u.a. der Schreiadler) gesehen.	
8	Hauptnahrungshabitate des Schreiadlers sind nicht dargestellt			
9	Lenkungsflächen für den Schreiadler sind nicht dargestellt			Auf Nachforderung der uNB hinsichtlich einer Präzisierung der Lenkungsmaßnahmen hat der TdV ein Maßnahmenpaket entwickelt, das eine Schreiadlergerechte, funktionelle Einheit bildet. Dieses sieht u.a. die Anlage von Dauergrünland, die Schreiadlergerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland sowie die Anlage eines Amphibienlaichgewässers vor. Dabei umfassen die vorgeschlagenen Maßnahmen Flächenäquivalente in Höhe von ca. 23,66 ha, die auch bei getrennter Veranlagung der Brutreviere N40 / N83 geeignet wären, den Lenkungsbedarf vollumfänglich zu kompensieren. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Maßnahmen durch die zuständige uNB dauert noch an.
10	Schreiadler-Dichtezentrum			
	Dichtezentrum der Schreiadler steht einer WP-Bebauung entgegen.		Zur Frage des Vorhandenseins eines Dichtezentrums des Schreiadlers im Bereich des WEG Papenhagen hatte die uNB V-R bereits in 2019 das LUNG M-V kontaktiert, ohne bislang eine Antwort erhalten zu haben. Mit dem Vorhandensein der Schreiadler-Reviere N40, N83, N73, N86 sowie N71 sieht die uNB V-R die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Dichtezentrums als gegeben an. (Für ein benachbartes Genehmigungsverfahren im westlichen WEG Papenhagen wurde der Antragsteller von der uNB aufgefordert, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.	

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen			
		Einwender	StALU VP	LK V-R / uNB	Vorhabenträger
				Für das Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA im vorliegenden Planungsvorhaben wird aufgrund der randlichen Lage zu dem westlich gelegenen großen Grünlandkomplex (zentrales Element innerhalb des vermuteten Dichtezentrums) seitens der uNB V-R keine erhebliche Betroffenheit gesehen.	
11	Es wird ein Schreiadlermonitoring nach Errichtung der WEA gefordert		Da die artenschutzfachliche Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage zur Erforderlichkeit eines Schreiadlermonitorings getroffen werden, die sich aus dem Antragsbegehren ergibt. Die Einwendung wurde der uNB des LK VR zur Berücksichtigung weitergeleitet.		
12	Es wird die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid angemahnt, die ihre Wirksamkeit im Falle einer Bestätigung des Schreiadlerbrutreviers N86 entfalten. Dies wird mit der fehlenden Erfolgsaussicht für ein nachträgliches Eingreifen in den Genehmigungsbescheid bei Anwendung der AAB WEA „Teil Vögel“ begründet.		Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt sind. Das Vorhaben ist nur dann zulässig, wenn Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten. Die Maßnahmen werden über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid verfügt. Ein Rückgriff auf den „unechten“ Auflagenvorbehalt oder auch Detaillierungsvorbehalt befugt lediglich zur späteren Konkretisierung von bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung allgemein festzulegenden Anforderungen. Da die artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, bleibt offen, ob so in diesem Fall verfahren werden kann.		
13	Es wird auf den Widerspruch hingewiesen, dass die Kartendarstellungen des Anhang 1 im AFB einerseits nicht veröffentlicht werden sollen andererseits jedoch auf dem UVP-Portal veröffentlicht wurden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem StALU wurde ein geschwärztes Antragsexemplar zur Veröffentlichung auf dem UVP-Portal durch die Antragstellerin zur Verfügung gestellt.		